vielleicht hin und wieder jetzt schon zusteht, oder verwilligt wird, das ist eine Frage, die ich vor der Hand nicht zur Entscheidung bringen will, sie wird aber durch den beantragten Gesetzentwurf auch nicht entschieden werden.

Abg. Sörnitz: Da ich mir erlaubte, den Antrag des Herrn Abg. Oehme zu motiviren, so könnte es scheinen, als habe ich dem geehrten Abg. D. v. Mayer einen irrigen Ausdruck in seiner Rede unterlegen wollen. Dies konnte meine Absicht nicht sein und ist es auch nicht gewesen; sollte ich meinerseits hierzu Veranlassung gegeben haben in meiner Rede, so wird meine, wie ich glaube, kurze und bündige Motivirung des Oehme'schen Antrags mich einer Correctur entheben.

Abg. Zimmermann: Daß ein Gesetz der Art, besonders für die Oberlausitz, sehr nothwendig ist, das liegt in den eigenthümlichen Verhältnissen. Die Verhältnisse der Oberlausitz sind früher von der Art gewesen, daß es bis heute noch Parochien gibt, welche zu den kirchlichen Lasten noch gar Nichts beigetragen haben. Allein durch das emanirte Parochialgesetz sind alle dazu verpflichtet. In der Oberlausitz bestand bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts das gesetzliche Verhältniß, daß die Collaturherrschaften die Kirchen, Schulen und geistlichen Gebäude allein zu bauen und zu unterhalten hatten. Zu damaliger Zeit brachten einige Collaturherrschaften einen Antrag an die damaligen Stände der Provinz, mit dem Gesuch: daß, da es ihnen zu schwer falle, die Kirchen, Schulen und geistlichen Gebäude allein zu bauen und zu unterhalten, die Parochianen zu Beiträgen zu diesen Lasten möchten angehalten werden. Die Stände der Provinz faßten auch darüber für dieselben einen günstigen Beschluß, welcher aber von der hohen Staatsregierung nur insoweit genehmigt wurde, daß die Gerichtsobrigkeiten besonders darauf sehen sollten, daß die Parochianen nicht zu scharf mitgenommen würden. — Folglich hatten damals die Gemeinden keine Einsicht in das Kirchenvermögen, weil die Collaturherrschaft dieses allein zu tragen hatte. Wenn aber jetzt alle, die noch frei sind und Nichts gegeben haben, dazu beitragen sollen, so wird auch ein anderes Verhältniß bei der Aufsicht des Kirchenvermögens eintreten und ein Gesetzentwurf darüber sehr nothwendig sein.

Stellv. Abg. Baumgarten: Da dieser Gegenstand einmal zur Sprache gekommen ist, so erlaube ich mir folgende wenige Bemerkungen der geehrten Kammer zur Vernehmung zu geben. Daß eine Gesetzesvorlage über die Vertretung der Kirchengemeinden in unserm Vaterlande wünschenswerth und nothwendig ist, ergibt sich theils daraus, weil über diese Vertretung dermalen allgemeine und hinlänglich geordnete Bestimmungen nicht vorhanden, theils aber und vorzüglich daraus, weil bereits bei vorigem Landtage Seiten der Staatsregierung eine diesfallsige Gesetzesvorlage an die Stände gebracht worden. Daß diese nicht angenommen worden ist, daraus wird folgen, daß eine andere Vorlage, wenn auch in einzelnen Punkten nach andern Grundsätzen ausgearbeitet, wünschenswerth erscheint. Hat hiernächst der geehrte Abg. v. Mayer bemerkt, daß gerade in dieser Fassung, wie sie von dem Abg. Oehme jetzt gegeben worden, das, was der Antragsteller von ihr erwartet, nicht werde erreicht werden, so kann ich ihm nicht ganz beistimmen. Nach meinem Dafürhalten wird von diesem Antrage zweierlei erwartet, einmal eine bessere Regulirung der Vertretung der Kirchengemeinden, und zum Andern auch eine etwas erweiterte Befugniß zu dieser Vertretung. Ich habe bereits erwähnt, daß die Vertretung selbst nicht sattsam regulirt ist; es stehen mir darüber einige practische Erfahrungen zur Seite; ich will aber die geehrte Kammer damit nicht aufhalten, auch glaube ich wohl, daß wir nothwendig dahin kommen, daß die Rechte und Befugnisse der Kirchengemeinden bei Vertretung des Kirchenvermögens etwas mehr berücksichtigt werden müssen. Der geehrte Abg. v. Mayer hat bemerkt: wenn eine Kirche oder Schule gebaut werden solle, so würde Seiten der Collaturherrschaft mit der größten Bereitwilligkeit und Offenheit insofern zu Werke gegangen, als die Kirchen- und Schulgemeinde mit ihren Stimmen gehört würden, und das Gebäude nur unter Mitwirkung derselben gebauet und errichtet werde. Ich kann versichern, daß gerade in solchen Fällen Streitigkeiten entstanden sind, daß verschiedenartig in solchen differenten Fällen entschieden worden ist. Das eine Mal hat man den Gemeinden Recht gegeben, ein ander Mal den Collatoren, beziehendlich den Inspectionen. Hat ferner der Abg. v. Mayer darauf aufmerksam gemacht, dieses Gesetz würde große und tief eingreifende Differenzen hervorrufen, so will ich das keineswegs in Abrede stellen. Ich verkenne den Umstand nicht, daß es immer Principfragen aufregen wird. Nach meinem Dafürhalten spricht das aber gerade dafür, daß diese Umstände endlich einmal regulirt werden. Wie die Verhältnisse in der Oberlausitz in dieser Beziehung sind, weiß ich nicht, jedenfalls scheint mir aber gewiß, daß darauf nicht so viel Gewicht gelegt werden kann, daß, weil die Verhältnisse in der Oberlausitz besonders schwierig zu sein scheinen, deshalb das gesammte Land eines Gesetzes entbehren soll, das wünschenswerth und nöthig ist. Aus diesem Grunde habe ich den Antrag des Abg. Oehme unterstützt, und glaube auch, daß er den Zweck erreichen kann, den er sich gestellt hat.

Abg. D. v. Mayer: Zur Widerlegung sowohl des vorigen, als einer Aeußerung des letzten Redners. Wenn behauptet wurde, es sei in der Oberlausitz ganz besonders nöthig, daß dieser Gegenstand geordnet werde, so muß ich das gänzlich in Abrede stellen. Ich glaube, in der Oberlausitz ist es gar nicht nöthig, denn dort ist die Sache bereits geordnet durch das bekannte Regulativ über die Verwaltung des Kirchenvermögens von 1813. Es ist das ein Regulativ, über welches sich viele, selbst den Erblanden angehörige, sachverständige Männer von Unparteilichkeit belobend geäußert haben. Ich will daraus für die Oberlausitz etwas Günstiges nicht folgern, allein das sei mir gestattet, die Aeußerung damit zurückzuweisen, als sei ein derartiger Gesetzentwurf für die Oberlausitz nothwendiger, als für die Erblande. Ich habe mir es nicht denken können, daß, wenn auf Kosten der Gemeinde ein Bau verrichtet wird, die Gemeinde nicht an demselben den gebührenden Antheil nehmen sollte. Wenn das verweigert worden ist von Seiten der Behörde oder der Collatoren, so muß ich das beklagen. Ich kann nicht sagen, ob dieser Fall vorge-